innung zu Leipzig, um Herabsetzung ber Gewerbsteuerquote ber Tischler betreffenb.

Prafident v. Schonfels: Muß an die vierte Depustation unfehlbar gelangen, obschon wenig Aussicht zur Erstedigung ber Sache sein wirb.

(Nr. 317.) Procollauszug der zweiten Kammer vom 14. Mai 1852, den Beschluß über eine Petition des lands wirthschaftlichen Vereins zu Olbernhau, den Eingangszoll auf Robeisen betreffend, enthaltend.

Prasident v. Schonfels: Gehort ebenfalls zum Ressort ber vierten Deputation. Ist die Kammer damit einverstans ben, an diese Deputation die Sache abzugeben? — Einsstimmig Ja.

(Mr. 318.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 14. Mai 1852, den Beschluß über die Petition des Abg. Uhlmann, die Einrichtung von Korn- und Mehlmagazinen betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Die zweite Kammer hat diese Petition zwar auf sich beruhen zu lassen beschlossen, hat jestoch sie an die hohe Staatsregierung demohnerachtet abzugeben resolvirt. Es liegt also hier ein materieller Beschluß vor und dem zu Folge wird nun die Petition an die dritte Deputation abzugeben sein. Ich frage, ob die Kammer diesen Vorschlag genehmigt? — Einstimmig Ja.

(Nr. 319.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 15. Mai 1852, die Berathung über die Abtheilung M. des Ausgabebudgets, den Reservesond betreffend.

Prasident v. Schonfels: Ist sofort an die zweite Deputation abgegeben worden, als wohin sie unfehlbar gehört und wird von dieser heute noch Vortrag darüber erstattet werden.

(Nr. 320.) Protocollauszug der zweiten Rammer vom 15. Mai 1852, nachträgliche Beschlusse über den Gesetzents wurf, einige Abanderungen des Gesetzes über die Militairspflicht betreffend, enthaltend.

Prasident v. Schonfels: Ist bereits an die erste Deputation, als wohin ber Gegenstand gehort, abgegeben worben.

(Mr. 321.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 15. Mai 1852, die Mittheilung enthaltend, daß die zu Mitgliesdern des Staatsgerichtshofs jenseits Erwählten die Unnahme dieser Wahl erklart haben.

Prafident v. Schonfels: Gelangt zu den Acten und ift, da auch diesseits nach eingegangener Erklarung bes herrn Viceprafidenten D. Bedt sammtliche Gewählte die Unnahme der Wahl angezeigt haben, die Schrift abzufaffen gewesen.

(Mr. 322.) Bericht der ersten Deputation, den Ents wurf zu einem Gesetze über die Abtretung von Grundeigens thum zu Gisenbahnanlagen betreffend.

Prafibent v. Schonfels: Gelangt zum Druck und auf eine ber nachsten Lagesordnungen.

(Nr. 323.) Herr Appellationsgerichtsprafibent D. Beck zu Leipzig erklart die Annahme ber Function eines Stellver= treters ber Mitglieder bes Staatsgerichtshofs.

Prafibent v. Schonfels: Belangt gu ben Ucten.

(Mr. 324.) Protocollauszüge der zweiten Kammer vom 15. Mai 1852, die Beschlüffe derselben über die Resultate des Vereinigungsversahrens über die zwischen beiden Kammern bezüglich des Budgets bestandenen Differenzen betreffend.

Prafibent v. Schonfels: Gelangt ju ben Ucten, ba bieffeits hieruber bereits ber Befchluß feststeht. Dies mar bie lette Nummer. Entschulbigt ift burch Unwohlfein fur heute Berr Dberhofprediger D. Barleg. Ferner ift ein Urlaubsgefuch eingegangen und zwar basjenige bes herrn Dem Bernehmen nach hat berfelbe jedoch be-D. Friederici. reits feinen Urlaub angetreten, ohne bag ihm bekannt fein fonnte, ob die Rammer fein besfallfiges Gefuch genehmigt habe. Es ift gewiß ein folches Berfahren nicht als Mufter aufzustellen. Denn ba mir feben, bag viele guden in ber Rammer bereits vorhanden find, fo murbe, wenn von Seiten mehrerer Mitglieder ein ahnliches Berfahren eingehalten merben wollte, fehr leicht die Rammer in ben Sall fommen fonnen, nicht beschluffahig ju fein. 3ch murbe, trogbem, bag herr D. Friederici einen Urlaub icon angetreten hat, boch die Frage an die Rammer zu richten haben, ob fie auf fein Gefuch eingehen will und es hangt nur von der Rammer ab, ob fie fein Gefuch als ein folches ansehen will, welches genehmigt werden mochte. herr Domherr D. Friederici bittet um Urlaub von jest bis jum Schluffe bes Landtage und ich frage: ob bie Rammer biefes Gefuch ju genehmigen gemeint ift? - Gegen 12 Stimmen ift bas Urlaubsgefuch genehmigt.

Prafident v. Schonfels: Ich wurde nun herrn v. Beschwitz zu ersuchen haben, die Schrift, von der vorhin bereits die Rede mar, uns gefälligst vorzutragen.

v. Beschwitz: Der dieffeitige Bericht über die Petistion des Abg. Dehmichen aus Choren, die Revision der Landstagsordnung betreffend, ist in der jenseitigen Kammer zur Berathung gekommen und es sind darin diejenigen unbedeustenden Abanderungen, die in der hiefigen Kammer Annahme gefunden haben, dort ebenfalls allseitig angenommen und es ist demzusolge die ständische Schrift gefertigt worden.

(Der Bortrag erfolgt.)

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die Fassung dieser soeben verlesenen Schrift etwas einwendet, so erkläre ich dieselbe für genehmigt und wird sie in dieser Maaße abgelassen werden. — Eine zweite Schrift, die vorzutragen ist, bezieht sich auf die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs; sie ist vom Directorium abgefaßt worden und lautet:

(Der Bortrag berfelben erfolgt.)